

**Satzung
über die Begründung besonderer Vorkaufsrechte
im städtebaulichen Entwicklungsgebiet Mundenheim - Karolina-Burger-Straße –
vom 03.01.1990¹**

Auf Grund des § 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 25.07.1988 (BGBl I S. 1093) sowie § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl S. 135), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 11.12.1989 folgende Satzung, gegen die die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz mit Verfügung vom 15.01.1990 (Az.: 35/405-09 LU-0/VO 4) keine Rechtsbedenken erhoben hat:

§ 1

Der Stadtrat beschloss am 09.10.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 485 "Karolina-Burger-Straße", mit dem zugleich die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 246 "Schulzentrum Mundenheim" und Nr. 355 "Erbgasse/Adlerdamm" teilweise geändert werden.

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes wird begrenzt durch:

- die östliche Gebäudefront des Schulzentrums Mundenheim,
- die westliche Grenze der Erbgasse,
- die nördliche Grenze der Adlerstraße,
- die westliche Grenze der Fußgängerüberführung Adlerdamm;
- die nordöstliche Grenze des Adlerdammes,
- die westliche, südliche und südwestliche Grenze des Grundstücks Flst.-Nr. 3764,
- die nordwestliche Grenze der Mundenheimer Straße,
- die Grenze des Feuerwache-/Fuhrparkgeländes,
- die Grenzen des Grundstücks Flst.-Nr. 427/44,
- die östlichen Grenzen der Grundstücke Flst.-Nrn. 426/3, 426/4, 426/5, 426/6 und 425,
- die nördliche Grenze der Mundenheimer Straße,
- die nordwestliche Grenze der Krongasse,
- die nördliche Grenze der Grundstücke Flst.-Nrn. 292, 287/2 und 285,
- die östlichen Grenzen der Grundstücke Flst.-Nrn. 284 und 284/2,
- die Grenze des St. Annastiftes,
- die südliche Grenze der Karolina-Burger-Straße.

Anlass zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sind in Betracht gezogene städtebauliche Maßnahmen.

§ 2

Für den in § 1 dieser Satzung umschriebenen Bereich werden die folgenden besonderen Vorkaufsrechte gemäß § 25 BauGB begründet:

1. Insoweit er sich mit dem Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 246 "Schulzentrum Mundenheim" und Nr. 355 "Erbgasse/Adlerdamm" deckt, wird an unbebauten Grundstücken das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 I 1 Nr. 1 BauGB begründet.
2. Im übrigen wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 I 1 Nr. 2 BauGB begründet.

¹ Amtsblatt Nr. 4 vom 24.01.1990

§ 3

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 03.01.1990

Stadtverwaltung

gez. Dr. Ludwig

Oberbürgermeister

Anlage